

2 Prüfungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung abzu-
legen.

§ 51

In der Zeit der Schulferien ist Jugendlichen jährlich eine Arbeitsruhe von 3 Wochen zu gewähren. In dieser Zeit sind vorwiegend sportliche sowie kulturelle Veranstaltungen und andere Maßnahmen der sinnvollen Ausgestaltung der Unterrichts- und arbeitsfreien Zeit durchzuführen.

§ 41

1 Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Bildungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

2 Eine Freiheitsstrafe (kann in einem Jugendhaus auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

3 Strafgefangene, die unter den Voraussetzungen der Absätze Voder 2 in Jugendhäusern untergebracht sind